

Lernort Kunzenhof e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lernort Kunzenhof e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Angebote wie Kurse, Seminare, Projekte, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, sowie weitere öffentlichkeitswirksame Tätigkeiten – auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung innerhalb einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied allein vertritt den Verein im Außenverhältnis.
2. Vorstandstätigkeit kann angemessen vergütet werden. Über Grund und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand haftet dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, insbesondere als E-Mail, einberufen. Die E-Mail wird an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden durch einfachen Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind binnen einer Woche schriftlich an den Vorstand zu richten. Soweit es sich um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt, sind diese den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für solche Entscheidungen ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder oder von 30 Mitgliedern erforderlich. Andernfalls muss erneut eingeladen werden unter Hinweis darauf, dass dann mit einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden wird.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Falls ein Mitglied am Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, und an seiner Stelle eine andere Person teilnimmt, muss dieser Person eine schriftliche Vollmacht erteilt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 10 beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den BUND für Umwelt- und Naturschutz, Ortsgruppe Freiburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Freiburg, den 1. Juli 2014